



**Richtlinien der Stadt Warburg
zur Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
und Städtefreundschaften**

Inhalt

| | |
|--|---|
| A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN..... | 1 |
| I. Förderberechtigt sind | 1 |
| Allgemeine Förderungsbedingungen | 1 |
| Verwendungsnachweis | 2 |
| II. Sonstiges | 2 |
| III. Zuständigkeit | 2 |
| B GEGENSTAND DER FÖRDERUNG | 3 |
| A n h a n g | 4 |

**A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND
BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN**

I. Förderberechtigt sind

- a) Vereine, Verbände, Personengruppen,
- b) Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts
- c) Schulen

Allgemeine Förderungsbedingungen

Formlose Förderanträge sind schriftlich vor Beginn jeder Maßnahme einzureichen. Anträge, die nach Beginn der Maßnahme vorgelegt werden, bleiben von einer Bezuschussung grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein.

Von der Förderung ausgeschlossen bleiben:

- a) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, partei-politischen oder privaten Zwecken dienen,
- b) Fahrten, die überwiegend einen touristischen Charakter haben.

Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene gefördert, die in der Stadt Warburg ihren Wohnsitz haben. Davon abweichend können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme gefördert werden, wenn der Sitz des Antragstellers Warburg ist.

Die Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt gewährten Zuschuss finden entsprechende Anwendung (s. Anhang).

Die Entscheidung nach Ziff. 2 der Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Warburg gewährten Zuschuss trifft im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften der Bürgermeister.

Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse ist durch Vorlagen von Teilnehmerlisten nachzuweisen.

II. Sonstiges

1. Die Inanspruchnahme weiterer Förderungsmöglichkeiten ist durch den Antragsteller anzugeben.
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Warburg hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Der Bürgermeister übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

III. Zuständigkeit

Der Bürgermeister entscheidet in allen Fällen endgültig nach diesen Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften.

B GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Nach dieser Richtlinie gefördert werden Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Warburg mit den Städten Prochowice (Polen) und Ledegem/Sint-Eloois-Winkel (Belgien) sowie im Rahmen der Städtefreundschaften mit den Städten Walchsee (Österreich), Falkenberg und Luckau (beide Land Brandenburg).

Für Begegnungen in der jeweiligen Partnerstadt werden 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Für Begegnungen in Warburg mit Schülern, Auszubildenden und Studenten aus Prochowice wird ein Taschengeld in Höhe von 2,50 € pro Tag und Person gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Sonderförderung von Projekten und Maßnahmen gewährt werden.

Warburg, den 06. April 2005

Michael Stickeln
Bürgermeister

A n h a n g

Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Warburg gewährten Zuschuss

1. Der Zuschuss ist für den Verein/die beantragte Maßnahme – Veranstaltung – zweckgebunden.
2. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen – Veranstaltungen – wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt.
3. Die Bereitstellung eines bestimmten Betrages im Haushaltsplan begründet keinen Rechtsanspruch auf Zahlung.
4. Die Verwendung des Zuschusses ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.
5. Nicht in Anspruch genommene Gelder sind umgehend der Stadtkasse Warburg zu erstatten.
6. Der Verwendungsnachweis, der für jeden städt. Zuschuss zu erstellen ist, ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres, dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen und der Träger zeitweise oder dauernd von einer zukünftigen Bezuschussung ausgeschlossen werden.
7. Die Stadt Warburg behält sich die Prüfung der Verwendung des Zuschusses beim Empfänger vor.
8. Die Stadt Warburg macht die Bewilligung des Zuschusses von der Vorlage des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie des Veranstaltungskalenders abhängig, soweit diese aufgestellt werden.
9. Bei Verwendung des Zuschusses für einen anderen Zweck oder Nichtbeachtung der Bewilligungsbedingungen behält sich die Stadt Warburg die Rückforderung des Betrages und Berechnung banküblicher Zinsen vor.